

I N F O R M A T I O N

zur Pressekonferenz

mit

LH-Stv.ⁱⁿ Mag.^a Christine Haberlander

und

Dr. Josef Stockinger

Generaldirektor OÖ. Versicherung

am 10. September 2019, um 9.00 Uhr
im Presseclub Linz, Saal A

zum Thema

**„Unkompliziert helfen ohne rechtliches Risiko:
Absicherung für Pädagoginnen und Pädagogen
in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen
bei medizinischen Tätigkeiten.“**

Impressum

Medieninhaber & Herausgeber:
Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Präsidium
Abteilung Presse
Landhausplatz 1 • 4021 Linz

Tel.: (+43 732) 77 20-114 12
Fax: (+43 732) 77 20-21 15 88
landeskorrespondenz@ooe.gv.at
www.land-oberoesterreich.gv.at

Rückfragen-Kontakt:

Karin Mühlberger (+43 732) 77 20-171 10, (+43 664) 600 72 171 10

Land Oberösterreich und Oberösterreichische Versicherung spannen „Schutzschirm“ für Pädagoginnen und Pädagogen in den oberösterreichischen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

Täglich gibt es in den Kinderbetreuungseinrichtungen in Oberösterreich Wehwehchen verschiedenster Art. Auch solche, die über das normale „Pflaster aufkleben“ hinausgehen. So besuchen etwa auch Kinder mit einer Diabeteserkrankung oder starken Allergien die Einrichtungen, deren medizinische Versorgung einen größeren Aufwand darstellt. Für Krabbelstuben-, Kindergarten- und Hortpädagoginnen und -pädagogen, die medizinische Tätigkeiten verrichten, gab es aber bisher keinen entsprechenden Rechtsschutz. Das Land Oberösterreich spannt für diese Pädagoginnen und Pädagogen nun einen Schutzschirm und garantiert in Zusammenarbeit mit der Oberösterreichischen Versicherung seit September auch dem Personal in den Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen Haftungssicherheit und übernimmt die Kosten der Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung.

Keine gesetzliche Verankerung des Rechtsschutzes möglich

Gewisse ärztliche Tätigkeiten können an die Eltern aber auch an andere Aufsichtspersonen übertragen werden. Die Regelungen dazu finden sich in §50a Ärztegesetz. Die Übernahme der Tätigkeit erfolgt dabei freiwillig und unter Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

Für Krabbelstuben-, Kindergarten- und Hortpädagoginnen und -pädagogen, die solche medizinische Tätigkeiten verrichten, gab es bisher, im Gegensatz zum Lehrpersonal, keinen entsprechenden Rechtsschutz. Das geht unter anderem darauf zurück, dass die Inanspruchnahme einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung auf privatrechtlicher Basis in Form einer Vereinbarung zwischen Eltern und Rechtsträger erfolgt.

In den Schulen ist die Situation für die Lehrerinnen und Lehrer dagegen klar geregelt. 2017 wurde im Schulunterrichtsgesetz der § 66b eingeführt, der regelt, dass gewisse medizinische Tätigkeiten durch Lehrpersonen eindeutig als Ausübung der Dienstpflichten anerkannt werden. Die Ausübung dieser ärztlichen Tätigkeit durch Lehrpersonen erfolgt dabei wie erwähnt auf freiwilliger Basis. Etwaige Haftungsfragen in diesem Zusammenhang fallen durch diese Regelung in die

Amtshaftung und die Gefahr unkalkulierbarer Haftungsrisiken für die Lehrerinnen und Lehrer ist damit weitgehend beseitigt.

„Nichts desto trotz besuchen aber natürlich auch Kinder mit chronischen Krankheiten und medizinischem Betreuungsbedarf öö. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen. Es ist den Pädagoginnen und Pädagogen, die freiwillig die erforderlichen medizinischen Tätigkeiten übernehmen, hoch anzurechnen, dass sie diesen Kindern den Besuch ihrer Einrichtung ermöglichen und aus freien Stücken diesen zusätzlichen Betreuungsaufwand auf sich nehmen. Dafür gebührt ihnen Respekt und Dank“, so Landeshauptmann-Stellvertreterin und Bildungsreferentin Mag.^a Christine Haberlander. *„Ich bedanke mich bei der Oberösterreichischen Versicherung, dass für unsere Pädagoginnen und Pädagogen eine rasche und unkomplizierte Lösung gefunden werden konnte“,* so Haberlander weiter.

„Die Oberösterreichische Versicherung hat den Wunsch des Landes OÖ nach einer maßgeschneiderten Lösung sehr gerne aufgenommen. An dieser heiklen Nahtstelle zwischen der üblichen pädagogischen und einer notwendigen medizinisch-pflegerischen Betreuung der anvertrauten Kinder schließen wir so eine entscheidende Absicherungslücke. Berechtigte Schadenersatzforderungen sind damit künftig auch in den oberösterreichischen Kinderbetreuungseinrichtungen abgedeckt. Zur Abwehr unberechtigter Forderungen besteht für die Betreuungskräfte neben der Haftpflicht- auch eine Rechtsschutzversicherung“, unterstreicht Generaldirektor Dr. Josef Stockinger.

Wunsch der Pädagoginnen und Pädagogen nachvollziehbar

„Es ist verständlich, dass mit der Einführung der Absicherung der Lehrerinnen und Lehrer auch bei den Pädagoginnen und Pädagogen der Wunsch nach einer entsprechenden Absicherung bei Haftungsfragen gewünscht wurde. Dieser Wunsch nach einer Absicherung ist nachvollziehbar und legitim. Deshalb haben wir uns als Land Oberösterreich um eine rasche Lösung bemüht“, betont Haberlander.

Versicherung über die Betriebshaftpflicht hinaus

Grundsätzlich ist für den Betrieb einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung eine Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen. Es ist aber nicht in allen Fällen klar, ob das Haftungsrisiko bei der Übernahme von medizinischen Tätigkeiten mit dieser Betriebshaftpflicht

abgedeckt ist. *„Daher haben wir eine Regelung für diejenigen Pädagoginnen und Pädagogen angestrebt, die mehr tun als sie müssen und die freiwillig medizinische Tätigkeiten übernehmen und einen Schutzschirm für alle gespannt.“*

Mit dieser subsidiären Versicherung über die bestehenden Betriebshaftpflichten hinaus sind diese Pädagoginnen und Pädagogen bei etwaigen Haftungsfragen gut abgesichert. Darüber hinaus ist auch für den notwendigen Rechtsschutz gesorgt.

„Mit dieser Versicherung werden auch die oberösterreichischen Gemeinden unterstützt, in deren Finanzierungsanteil grundsätzlich die Betriebs-Haftpflichtversicherung durch die Abgangsdeckung fällt“, so Generaldirektor Dr. Josef Stockinger.

„Nicht zuletzt soll damit aber auch den Eltern geholfen werden, deren Kinder einen besonderen medizinischen Betreuungsbedarf haben, einen Betreuungsplatz erhalten zu können“, ergänzt Haberlandner.

Chronisch kranke Kinder in Betreuungseinrichtungen

Die letzte Erhebung von Zahlenmaterial im Zusammenhang mit chronisch kranken Kindern mit medizinischem Pflegeaufwand, wurden 2014 durchgeführt und beziehen sich auf Rückmeldungen der Leiterinnen und Leiter. Eine statistisch genaue Erfassung gibt es nicht.

Dabei wurde festgestellt, dass rund 140 Kinder mit chronischen Krankheiten Betreuungseinrichtungen besuchten. Da sich die Zahl der Kinder in Kinderbetreuungseinrichtungen seitdem erhöht hat (von 56.000 im Jahr 2014 auf über 63.000 im Jahr 2018) ist davon auszugehen, dass in der Zwischenzeit allein durch die Steigerungen bei den Kinderzahlen in unseren Einrichtungen zahlreiche Kinder dazugekommen sind. Dies wurde beim Abschluss der Versicherung mit berücksichtigt.

Der Schwerpunkt bei den Erkrankungen liegt dabei bei Kindern mit Diabetes und starken Allergien. Anfallende medizinische Tätigkeiten wären in diesen Fällen Blutzuckermessung, Insulingabe oder Gabe einer Notfallmedikation im Falle eines allergischen Schocks. Die jeweilige Tätigkeit wird in jedem Einzelfall mit den Eltern und dem behandelnden Arzt abgestimmt.

Von Seiten der Abteilung Elementarpädagogik gibt es ebenfalls Unterstützungsmaßnahmen für die pädagogischen Fachkräfte in den öö. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen wie etwa Unterlagen zur Erstellung eines Notfallplans, Hilfestellungen zur fachlichen Vorbereitung ärztlicher Einschulungen, zur Aufsichtsführung, etc.